

Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2013

Nr. 2013/1739

Interkulturelle Kreativwerkstatt, v.d. Gabriella V. Affolter, 4503 Solothurn: Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Projekt „Interkulturelle Schriftbilder 2013“

1. Erwägungen

Die Interkulturelle Kreativwerkstatt, v.d. Gabriella V. Affolter, Solothurn, ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Projekt „Interkulturelle Schriftbilder 2013“. Das Projekt wird im September 2013 bereits zum neunten Mal durchgeführt. Im April 2013 wurde das Projekt „Interkulturellen Schriftbilder“ auch in Georgien angeboten. Es fördert die Begegnung und damit das gegenseitige Verständnis zwischen jungen Menschen aus verschiedenen Ländern. Es richtet sich an den Bedürfnissen von jungen Menschen zwischen dem Jugend- und Erwachsenenalter aus, weitet ihren Horizont und damit ihr kreatives Schaffen. Bei Werkstattgesprächen, während des Zusammenlebens, aber vor allem bei der gemeinsamen Arbeit im Atelier setzen sich die jungen Menschen mit politischen, sozialen, kulturellen und künstlerischen Fragen auseinander. Dabei werden Unterschiede zwischen ihren Kulturen, aber auch Gemeinsamkeiten entdeckt. Der interkulturelle Dialog entsteht. Die Aufwendungen belaufen sich auf Fr. 35'800.--, die Einnahmen durch Eigenleistungen, Stiftungen und Sponsoren auf Fr. 29'800.--. Somit ergibt sich ein Defizit von Fr. 6'000.--.

2. Beschluss

- 2.1 Der Interkulturellen Kreativwerkstatt, v.d. Gabriella V. Affolter, Solothurn, ist an das Projekt „Interkulturelle Schriftbilder 2013“ eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 6'000.-- aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.

- 2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag, unter Vorbehalt von Ziffer 2.4, nach Erhalt der Schlussabrechnung und eines Einzahlungsscheines zulasten des Kontos 2090017 "Lotteriefonds" anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (5) rl/Kreativwerkstatt.doc
Amt für Kultur und Sport (7)
Interkulturelle Kreativwerkstatt, Gabriella V. Affolter, Ziegelmattestrasse 1, 4503 Solothurn
Stadtpräsidium der Stadt 4500 Solothurn